



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 158 und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner)

Das Landratsamt Cham erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3 Satz 1, 25 Abs. 1, Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020 (7. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage sowie Vereins- und Parteisitzungen, sind nur mit bis zu 50 Personen in öffentlichen oder angemieteten geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel gestattet.
2. In privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken sollen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchgeführt werden.
3. Für den Bereich der Schulen im Landkreis Cham werden über die bestehenden Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV hinaus folgende weitergehende Anordnungen erlassen:

- 3.1. Die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 an Schulen im Landkreis Cham werden zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer und während des Unterrichts verpflichtet.
- 3.2. Die Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal, sowie Personal der schulischen Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung, werden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zu Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.
4. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Cham werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anordnungen getroffen:
 - 4.1. Die Beschäftigten werden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - 4.2. Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden.
 - 4.3. Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
5. Bei der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen in geschlossenen Räumen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, soll jedermann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann oder durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände kein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Satz 1 gilt auch für beruflich, dienstlich oder ehrenamtlich bedingte Fahrten, die von zwei oder mehr Personen in einem Kraftfahrzeug unternommen werden.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
7. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 25.10.2020.

Hinweise:

Die sonstigen Regelungen der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreissequarantäneverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zimmer 029 zur Einsichtnahme auf.

Cham, 13. Oktober 2020

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat